

Reform der Musterweiterbildungsordnung Paragrafenteil (Abschnitt A)

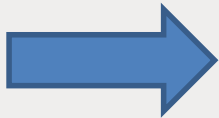
Dr. Nikolaus Melcop

38. Deutscher Psychotherapeutentag | 23. April 2021

Ziel der Musterweiterbildungsordnung

Weiterbildung der Psychotherapeut*innen liegt in der Verantwortung der Landespsychotherapeutenkammern

MWBO = Empfehlung an Landespsychotherapeutenkammern, entsprechende Regelungen in autonomes Satzungsrecht zu übernehmen



Einheitlichkeit des Weiterbildungsrechtes sichert einheitliche Qualitätsstandards in allen Bundesländern

sowie:

- Mobilität über Landeskammergrenzen hinweg
- einheitliche Qualitätsvoraussetzungen auf Bundesebene bei Normsetzungsverfahren

Eigene MWBO für Approbierte nach altem und neuem Recht:



- Repräsentation unterschiedlicher Berufsgruppen
- eindeutige Zuordnung der Regelungen
- Flexibilität bei Änderungen

MWBO für Approbierte nach altem Recht

Abschnitt A Paragrafenteil

Abschnitt B Bereiche

MWBO für Approbierte nach neuem Recht

Abschnitt A Paragrafenteil

Abschnitt B Gebiete

Abschnitt C Psychotherapieverfahren in Gebieten

Abschnitt D Bereiche

Umsetzung der Strukturvorgaben der Heilberufe-Kammergesetze:

Psychotherapeut*innen in Weiterbildung

Weiterbildungsbefugte



Weiterbildungsstätten

Ziel: Sicherstellung der Qualität der Weiterbildung

Anerkennung und Ankündigung von Weiterbildungsbezeichnungen:

Anerkennung von Gebiets- und Bereichsweiterbildungen

- ➔ besonderer Stellenwert durch öffentlich-rechtliche Anerkennung
- ➔ Voraussetzung für den Arztregistereintrag und den vertragspsychotherapeutischen Status
- ➔ Flexibilität beim Erwerb mehrerer Bezeichnungen durch Möglichkeit der Anrechnung von Weiterbildungszeiten

Führen von Gebiets- und Zusatzbezeichnungen

- ➔ Sicherstellung der Ankündigungsfähigkeit

Stellung der Psychotherapeut*innen in Weiterbildung:

Weiterbildung erfolgt in **Hauptberuflichkeit** (sozialversicherungspflichtige Anstellung mit angemessener Vergütung)



Flexibilisierungsmöglichkeiten sowie Förderung der Vereinbarkeit von Weiterbildung und wissenschaftlicher Tätigkeit bzw. Familie und Beruf durch Möglichkeit der Teilzeitweiterbildung

Ziel: Sicherstellung der Qualität der Weiterbildung

Möglichkeiten der Weiterbildung in Teilzeit nach § 9 Absatz 3 MWBO:



Tätigkeit muss mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen und der Gesamtumfang der Weiterbildung einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen



Möglichkeit der Kombination mehrerer Teilzeitstellen, Mindestumfang einer Teilzeitstelle muss $\frac{1}{4}$ einer Vollzeitstelle betragen

Vorgaben der Heilberufe-Kammergesetze:

Folgende Bundesländer lassen die Weiterbildung in Teilzeit zu, verlangen jedoch eine Teilzeittätigkeit im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle: *Schleswig-Holstein, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen (entscheidend für OPK, d. h. für insgesamt fünf Bundesländer).*

Folgende Bundesländer lassen unter verschiedenen Voraussetzungen eine Teilzeittätigkeit ohne Vorgaben zum Umfang zu: *Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin*

Realisierbarkeit der Regelung zur Teilzeitweiterbildung:

in allen 12 Landeskammern wäre grundsätzlich möglich:

- eine Teilzeitweiterbildung mit einem Mindestumfang von 50 Prozent bezogen auf eine Beschäftigung (unklar bei mehreren Teilzeitbeschäftigungen, die in der Summe die Untergrenze von 50 Prozent einer Vollzeittätigkeit erreichen)

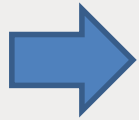
in 6 von 12 Landeskammern wäre grundsätzlich möglich:

- eine Teilzeitweiterbildung, bei denen einzelne Teilzeitbeschäftigungen (z. B. 25 Prozent) in der Summe die Untergrenze von 50 Prozent einer Vollzeittätigkeit erreichen
- eine Teilzeitweiterbildung in einem Umfang von weniger als 50 Prozent ohne Vorgabe eines Mindestumfangs



Bei Übernahme von § 9 Absatz 3 MWBO in die Weiterbildungsordnungen der Länder wäre eine Änderung/Klarstellung der Heilberufekammergesetze in sechs Bundesländern (inklusive Sachsen für die OPK) notwendig.

Untrennbarkeit von Weiterbildungsbefugnis und Weiterbildungsstätte:



Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut*innen in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

Ziel: Sicherstellung der Qualität der Weiterbildung

Die **Weiterbildungsbefugnis** dient der Übertragung der Durchführung der Weiterbildung nach Maßgabe der von der Kammer festgelegten Regelungen auf Weiterbildungsbefugte (= öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis).

Daraus resultieren:



Pflicht zur Weiterbildung



besondere Anforderungen an Weiterbildungsbefugte und hinzuzuziehende Personen (Berufserfahrung, Fortbildung, Befristung, Ausschluss von Abhängigkeiten zwischen Selbsterfahrungsleiter*in und PtW)

Ziel: Sicherstellung der Qualität der Weiterbildung

Die **Weiterbildungsstätte** ist das notwendige „sächliche Substrat“ der Weiterbildungsbefugnis. Die Weiterbildung kann nur in durch Gesetz ermächtigten oder von der Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt werden.

Daraus resultieren:



Definition der Versorgungsbereiche (ambulant, stationär, institutionell)



besondere Anforderungen an Weiterbildungsstätten (erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision, Selbsterfahrung, ausreichend Personal, Ausstattung, Patient*innen)

Ziel: Sicherstellung der Qualität Weiterbildung

Weiterhin:



Möglichkeit zur Kooperation zur Sicherstellung der Qualität der Weiterbildung:

Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der WBO nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarung sicherzustellen.



Möglichkeit der Koordinierung durch Weiterbildungsstätte:

Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachgebietenweiterbildung koordinieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!